

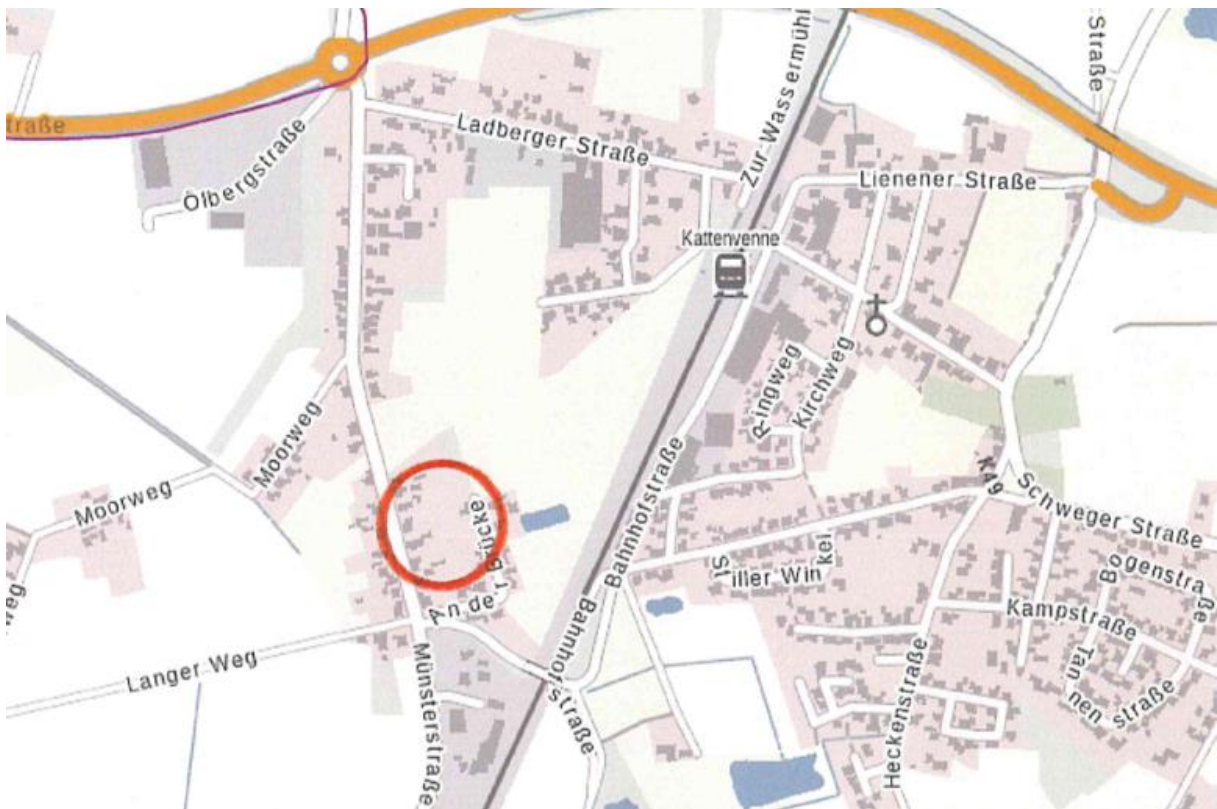
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

### 2. Änderung der Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Kattenvenne – An der Brücke“

hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20.12.2021 die 2. Änderung der Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Kattenvenne – An der Brücke“ beschlossen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern im zentralen Grundstücksbereich, in zweiter Reihe, geschaffen werden.

Bereich der Satzungsänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Kattenvenne – An der Brücke“ mit Begründung in der Zeit vom

**28. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2022 einschließlich**

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, [m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) erfolgen. Zusätzlich wird der Änderungsplan sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich oder per E-Mail ([m.micke@lienen.de](mailto:m.micke@lienen.de)) vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Änderung des Abrundungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch die Satzungsänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 20.01.2022

Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier